

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 zu Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V für das Jahr 2013 mit Wirkung zum 22. Oktober 2012

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V hat der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V zu beschließen und nach § 87a Abs. 5 Satz 2 SGB V den Vertragsparteien nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V mitzuteilen.

2. Regelungsinhalte

Die Veränderungsdaten sind vom Institut des Bewertungsausschusses gemäß § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V auf Basis des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 29. Sitzung vom 19./25. Juni 2012 und der Änderung durch die 288. Sitzung des Bewertungsausschusses in Verbindung mit dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 30. Sitzung vom 15. August 2012 und dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 283. Sitzung vom 30. August 2012 zur Korrektur von festgestellten Lücken in der Datengrundlage bei der Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsdaten für das Jahr 2013 je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung ermittelt.

Nr. 1 des Beschlusses listet die vom Institut des Bewertungsausschusses berechneten Veränderungsdaten auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung auf.

Nr. 2 des Beschlusses listet die vom Institut des Bewertungsausschusses berechneten Veränderungsdaten auf der Grundlage demografischer Kriterien nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung auf.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 22. Oktober 2012 in Kraft.